

Informationsblatt

Datensammler (Datenlogger), Ladungsortungseinrichtungen (Tracker) etc. gemäß IMDG-Code Amendment 41-22

Gültig bis 31.12.2025

Bereits mit dem Amendment 40-20 zum IMDG-Code wurde eine neue Regelung für die Verwendung von Datenloggern, Trackern oder ähnlichen Geräten eingeführt. Im IMDG-Code findet man die Vorschrift im Abschnitt 5.5.4.

Es muss hierbei unterschieden werden, ob die Geräte während der Beförderung aktiv sind und Daten aufzeichnen oder versenden oder nur als Sendung verschickt werden sollen, z.B. als Rücktransport zur Auswertung nach einem Einsatz oder als Versand zur Kalibrierung.

Vorschriften für Sendungen

Handelt es sich um eine solche Sendung wie oben beschrieben, sind die „normalen“ IMDG-Code-Vorschriften für Ausrüstungen mit eingebauten Zellen / Batterien zu verwenden. Diese können Sie über die normale Menüauswahl dann auswählen und verwenden. Es handelt sich dann entweder um die UN-Nummer 3091 oder um die UN 3481.

Vorschriften für die Verwendung von Datenloggern, Trackern etc.

Gefährliche Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen), die in Geräten, wie Datensammlern und Ladungsortungseinrichtungen, enthalten sind, die an Versandstücken, Umverpackungen, Containern oder Ladeabteilen angebracht sind oder in diese eingesetzt sind, **unterliegen nicht den Vorschriften des IMDG-Codes mit Ausnahme der Folgenden:**

a) Das Gerät muss während der Beförderung verwendet oder für eine Verwendung während der Beförderung bestimmt sein.

b) Die enthaltenen gefährlichen Güter (z. B. Lithiumbatterien, Brennstoffzellen-Kartuschen) müssen **den im IMDG-Code festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen.**

Hierzu gehört, dass der Nachweis über den bestandenen **UN 38.3-Test** für die Zelle oder Batterie in Form der **Prüfungszusammenfassung** vorliegen muss. Ferner muss eine Bestätigung vorliegen, dass die Zellen bzw. Batterien nach einem QM-Programm gefertigt werden.

c) Das Gerät muss den Stößen und Beanspruchungen standhalten können, die normalerweise während der Beförderung auftreten.

d) Anforderungen bzgl. EX-Schutz:

Grundsätzlich ist es so, dass alle Datenlogger, auch an und in Versandstücken, ex-geschützt ausgeführt sein müssen, weil in den Laderäumen von Seeschiffen, in denen entzündbare Flüssigkeiten und entzündbare Gase befördert werden, keine Zündquellen vorhanden sein dürfen, und auch nicht mit der Ladung hineingebracht werden dürfen.

Das Regelwerk unterscheidet hier nicht zwischen Loggern/Trackern außen an der CTU, innen in der CTU, außen am Versandstück und innen im Versandstück.



Bei der Buchung kann immer ein „special stowage request“ gestellt werden. Das ist z.B. nötig bei Flats mit Überbreite/Überhöhe oder auch bei Open Tops mit Überhöhe, weil man ja keine anderen Container darauf bzw. daneben stellen kann. In ähnlicher Weise kann bei der Buchung auf Folgendes hingewiesen werden „Container equipped with data loggers providing possible sources of ignition. Please stow accordingly“. Dann wird der Container entsprechend gestaut, es wird allerdings wegen der erforderlichen „Sonderbehandlung“ ein Zuschlag auf die Frachtrate erhoben.

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Information tatsächlich erfolgt. Anderenfalls verstößt der Versender gegen seine Pflicht nach SOLAS Kapitel VI Regel 2.

„The shipper shall provide the master or his representative with appropriate information on the cargo sufficiently in advance of loading to enable the precautions which may be necessary for proper stowage and safe carriage of the cargo to put into effect.“

**Diese Information stellen wir Ihnen kostenlos zur Verfügung.
Wir hoffen, dass wir Ihnen damit weiterhelfen konnten.**

Ihr Lithium Battery Service Team